

## Nachtrag Nr. 38

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,  
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

### Artikel I

#### § 13 d Abs. II Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

§ 13 d Abs. II Buchstabe f) Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten wird wie folgt neu gefasst:

- f) Qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung
- regelmäßige Teilnahme an einer qualitätsgesicherten sportlichen Aktivität, sofern sie unter § 65a Absatz 1 subsumierbar und dem Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten im Leitfaden Prävention zugeordnet werden kann. Dazu gehören zum Beispiel:
    - Lauftreff
    - Nordic Walking Gruppe
  - Teilnahme an qualitätsgesicherten Maßnahmen zur Erhöhung der gesundheitlichen Kompetenz, sofern die Maßnahme § 65a Abs. 1 SGB V und einem Handlungsfeld des Leitfadens Prävention im individuellen Ansatz zugeordnet werden können. Dazu gehören:
    - Vorträge/Workshops zur Aufklärung über gesundheitsförderliche Bewegungsmaßnahmen (z.B. Gesundheitsförderliche Aspekte von Ausdauertraining)
    - Bewegungsangebote in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
    - Bewegungsangebote in einem qualitätsgesicherten Sportverein
    - Aktive Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen, die von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt werden und bei der eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht sowie eine entsprechende Vorbereitung erfolgt
    - Ablegen des Sportabzeichens/ Schwimtabzeichens/ Wanderabzeichens (DOSB, DLRG, Deutscher Wanderverband)
    - Wanderung über den DAV oder den deutschen Wanderverband, organisierte Radtouren über den ADFC

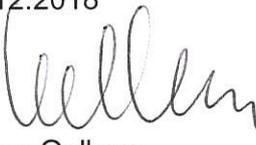
In § 13 d Absatz II wird Buchstabe g) neu eingefügt:

- g) Der Body Mass Index liegt in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht im Normbereich (ab 7 Jahren nachweisbar)

### Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 38 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 17.12.2018

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Dezember 2018 beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2010 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Januar 2019

213 – 59529.0 – 1533 / 2010

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



Beckschäfer